

Der Lützelburger Erbschaftsstreit.

Zum Verständniß desselben sei bemerkt:

Im Mittelalter kannte man weder Darlehne noch Darlehnskontrakte, sondern schloß in einem solchen Falle Käufe ab, das heißt der Schuldner trat einen Theil seiner Gutseinkünfte, welche man damals Renten nannte, dem Gläubiger oder Rentenkäufer ab.

Damit nun der Rentenverkäufer oder Schuldner nicht der un-
bequemen Lage ausgesetzt war, plötzlich das geliehene Geld zurück-
zahlen zu müssen, so war es allein in seine Hand gegeben, ob und
wann er seine Renten wieder einlösen wollte. Diese Renten wurden
mit dem Ausdruck wiederkäufliche Renten bezeichnet. Um aber
andererseits den Rentenkäufer nicht der Gefahr auszusetzen, vielleicht
Jahre lang von seinem verliehenen Kapital keine Renten zu be-
kommen — selbst eine säumige Zahlung konnte nicht die Kündigung
des Kapitals veranlassen —, so war der säumige Schuldner gehalten,
Zinsen von Zinsen zu zahlen; dieses offenbar drückende Verhältnis
sollte den Schuldner mahnen, pünktlich die Renten abzuliefern. Aus
diesem Kontraktverhältnis ging als Rechtsverhältnis hervor, daß
einmal das geliehene Kapital nicht eingeklagt werden konnte, also
auch keiner Verjährung unterworfen war, daß vielmehr nur die in
Reiß gelassenen Renten, und wenn dieselben mehr als einjährig
waren, die dafür schuldigen Zinsen eingeklagt werden durften. Ob
in letzterer Beziehung eine Verjährung eintreten konnte, darüber gehen
die Ansichten der Rechtsgelehrten auseinander.

In den Jahren 1582, 1583, 1584 und 1585 hatte Wilhelm
Münch von Wildsberg für 76 000 Gulden Rheinisch vier solcher
Rentenforderungen von dem Markgrafen Philipp zu Baden-Baden
dergestalt wiederverkäuflich erkaufte, daß die erkauften jährlichen
Renten zu fünf am Hundert an ihn oder seine Erben entrichtet
werden sollten. Die einzige Tochter und Erbin dieses Wildsberg
vermählte sich mit Friedrich von Lützelburg, welcher zwei Söhne,
Anton und Bernhard, als alleinige Erben hinterließ. Bei der Erb-
theilung erhielt

Anton: a. eine jährliche Rente über 1000 Gulden (fällig auf
Mariä Verkündigung) hypothecirt auf Stadt und Amt Ruppenheim
d. a. 1583.

b. eine jährliche Rente über 1000 Gulden (fällig am 1. März)
hypothecirt auf Rastadt und Rheinau, auch Stadt und Amt Steinbach
samt Zubehör d. a. 1584.